

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf

Anzahl Teilgebiete: 2
Größe (ha): 179,2

Realnutzung:

Die Potenzialfläche besteht aus zwei Teilflächen. Dominierend ist die Ackernutzung. Kleinflächige Ackerschläge und ein Fließgewässer (Scheidebach) sind von Wallhecken bzw. Knicks gesäumt.

Vorbelastung:

-

Sonstige Regionalplandarstellung:

Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: Plön
Stadt/Gemeinde: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf

Anzahl Teilgebiete: 1
Größe (ha): 60,6

Realnutzung:

Das Vorranggebiet besteht nur noch aus einer Teilfläche. Dominierend ist die Ackernutzung. Der von Gehölzen gesäumte Scheidebach quert das Gebiet. Sehr kleine Feldgehölze liegen innerhalb der Fläche.

Vorbelastung:

-

Sonstige Regionalplandarstellung:

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Überlagerung mit folgenden Kriterien hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept):

- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums/ um Schwarzstorchhorste
- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 750m Radius um Weißstorchhorste/ im 1km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Abwägungsentscheidung

☐ Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen

☒ Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen

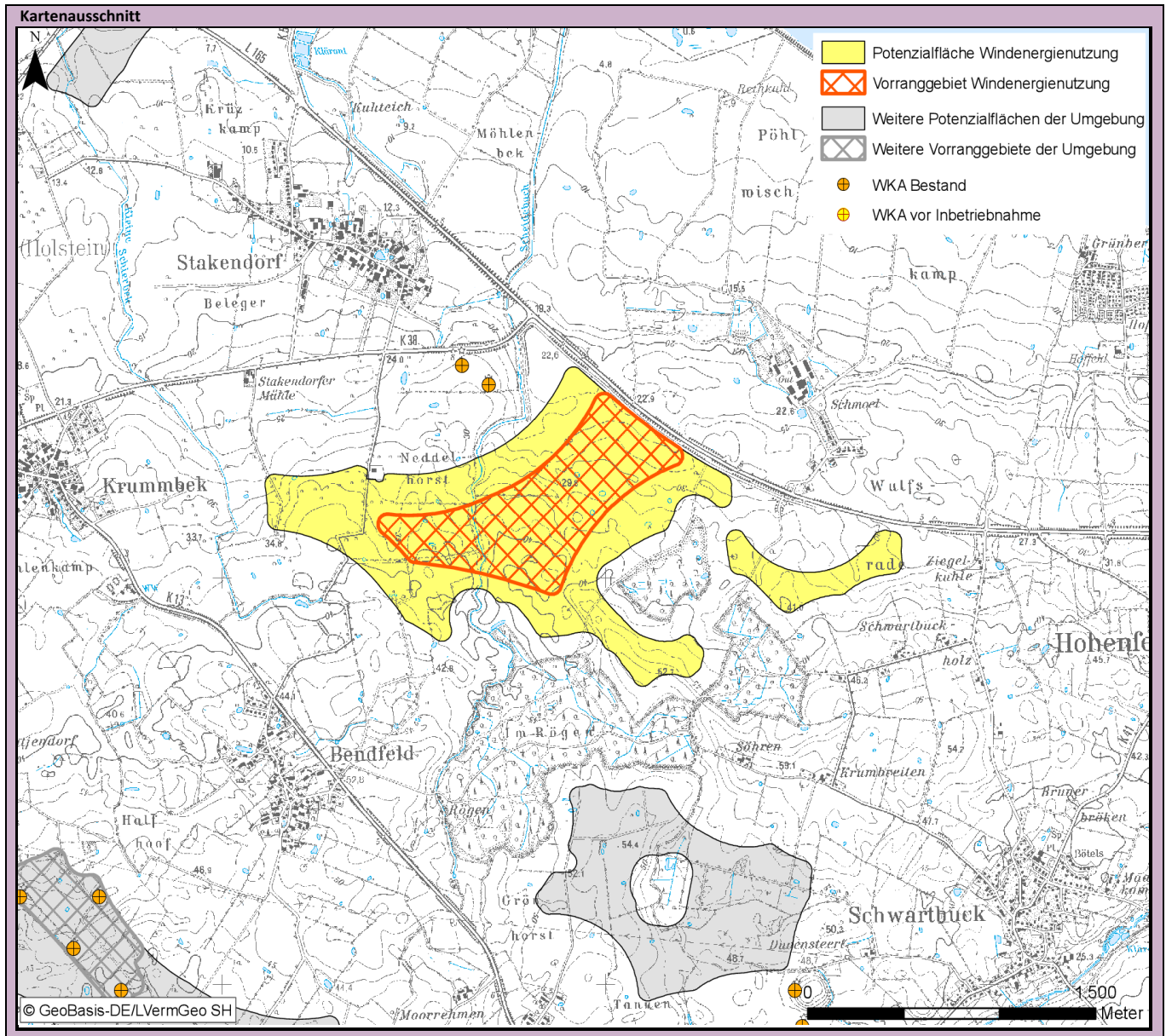
☐ Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Potenzialfläche bleibt gegenüber dem dritten Planentwurf unverändert und wird weiterhin teilweise als Vorranggebiet übernommen, jedoch ohne den Zusatz Repowering. Hintergrund ist, dass seitens der Bundeswehr im Anhörungsverfahren vorgetragen worden ist, ein Flugbeschränkungsgebiet ist durch eine mögliche Windenergienutzung betroffen. Jedoch werden in einer weiteren vorgelegten Stellungnahme die Auswirkungen als nicht gravierend und hinnehmbar angesehen. Zusätzlich wurde vorgetragen, dass Radaranlagen, die für den sicheren Betrieb der Truppenübungsplätze bei Putlos erforderlich sind, durch eine Windenergienutzung gestört werden können. Eine abschließende Klärung kann aber im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Darüber hinaus sind durch das Vorranggebiet Flugzieldarstellungsverfahren auf den Truppenübungsplätzen Putlos und Todendorf betroffen. Daher sind Höhenbeschränkungen erforderlich. Aus der zuletzt vorgelegten Stellungnahme der Bundeswehr geht jedoch nicht eindeutig hervor, welche maximale Höhenbergrenzung erforderlich sein wird. Damit ergibt sich aus der Stellungnahme zwar eine grundsätzliche Höhenbegrenzung, jedoch keine absolute Obergrenze. Ein Vorranggebiet Repowering im Sinne des Repoweringkonzeptes ist somit zwar nicht mehr gerechtfertigt, zugleich ist aber davon auszugehen, dass sich die Windkraft trotzdem durchsetzen kann. Daher wird an der Vorranggebietsausweisung festgehalten, die Festsetzung von Höhenbeschränkungen bzw. weiterer Auflagen zur Anlagenkonstellation bezüglich der betroffenen Radaranlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

Im Übrigen wird an der bisherigen Abwägungsentscheidung festgehalten: Der als weiches Tabukriterium festgelegte Abstandsbereich um Siedlungen wird für die Ortslagen der Gemeinden Bendfeld, Krummbek und Stakendorf um einen 200m erweiterten Schutzbereich ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Eine bedarfsgerechte und ortsangemessene Siedlungsentwicklung der Gemeinden Bendfeld und Stakendorf ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde weiterhin möglich.

Die Potenzialfläche liegt teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich im 3.000m Radius um einen Seeadlerhorst außerhalb des Dichtezentrums sowie im 1.500m Bereich um einen Rotmilanhorst. Für den Überschneidungsbereich mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich um den Seeadlerhorst gilt: Zwar kann in Einzelfällen der Windenergienutzung in diesen Bereichen ein Vorrang eingeräumt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein positives artenschutzfachliches Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUND und abschließendem positiven schriftlichen Votum des LLUR vorliegt. Darüber hinaus muss das Gutachten auf Basis der Teilfortschreibung 2012 vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sein und die erste Kartierung muss bis spätestens zur Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt worden sein. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Auch kann eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG seitens der zuständigen Behörde nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Inanspruchnahme des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches um den Seeadlerhorst ist somit nicht möglich. Der potentielle Beeinträchtigungsbereich um den Rotmilanhorst wird hingegen in einen engen und einen weiten Beeinträchtigungsbereich differenziert. Für den engen Beeinträchtigungsbereich bis 1.000m gelten die oben getroffenen Aussagen zum Seeadlerbeeinträchtigungsbereich. Eine Inanspruchnahme dieses Bereiches ist ausgeschlossen. Innerhalb des weiten Beeinträchtigungsbereiches können auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen durchsetzen kann. Eine Inanspruchnahme dieses Bereiches ist daher möglich. Für die vertiefende Begründung wird auf das Plankonzept und den Regionalplan verwiesen. Die Fläche wird im Osten somit an den engen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanhorstes angepasst.

Das Gebiet ist von Gewässerschutzbelangen betroffen, weshalb eine Genehmigung von Windkraftanlagen in Talräumen ausgeschlossen ist. Trotzdem wird dieser Bereich als Vorranggebiet ausgewiesen, da im Genehmigungsverfahren durch die konkrete Anlagenplatzierung diesem Belang hinreichend Rechnung getragen werden kann. Das gleiche gilt auch für das in diesem Bereich verlaufende geschützte Biotop. Die Belange des Denkmalschutzes führen zu keiner Flächenänderung. Die oberen Denkmalschutzbehörden des Landes sehen hier keinen Anpassungsbedarf. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise sind geprüft worden, führen jedoch nicht zu einer Gebietsänderung über die zuvor beschriebene hinaus. Insbesondere die Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie des Tourismus sind bereits im Plankonzept und damit beim Flächenzuschnitt hinreichend berücksichtigt worden.



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	56,4	ha	gering	0,0	ha
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungs- um HH, HL u. KI	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	hoch			gering		

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur						
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2	Tourismus und Erholung						
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
3.1	Tiere und Pflanzen						
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	mittel	0,6	ha	gering	0,0	ha
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz						
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	hoch	29,1	ha	gering	0,0	ha
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	hoch	112,4	ha	mittel	48,5	ha
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	mittel	3,7	ha	mittel	1,8	ha
4.4	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
	in Verbindung mit Naturparken		0,0	ha		0,0	ha
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	mittel	9,7	ha	mittel	3,8	ha
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzelle	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren sind die Prüfung und ggf. durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festzusetzen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WKA einschließlich ihrer Anlagenteile und Zuwegungen regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WKA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen und keine Anlagenteile (wie Zuwegungen, Leitungen u.ä.) innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.